

4. Unterstützungsangebote

Bei der Erwähnung von Suizid ist es bereits etabliert, auf Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen. Dies bietet sich auch bei geschlechtsspezifischer Gewalt an, von der jede dritte Frau mindestens einmal im Leben betroffen ist. Ein kurzer Hinweis auf professionelle Unterstützungsangebote kann Betroffenen und ihrem Umfeld aufzeigen, dass Gewalt nicht ausweglos ist.

Beispiel von shz.de:

Sie sind von Gewalt betroffen?

Beim bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wird Ihnen anonym und kostenlos geholfen. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.

Telefonisch (08000 116 016) oder via [Online-Beratung](#). Weitere Infos: www.hilfetelefon.de

Hintergrund

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ verpflichtet den Vertragsstaat in Artikel 17 dazu, unter Berücksichtigung der Pressefreiheit mit den Medien ins Gespräch zu gehen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein trafen NGOs sowie Medienschaffende aus Schleswig-Holstein zusammen, um sich zu vernetzen und sich auszutauschen.

Beteiligt haben sich:

Redakteur*innen und Journalist*innen

- > des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags (sh:z)
- > des Norddeutschen Rundfunks (NDR)
- > der Kieler Nachrichten (KN)
- > der Lübecker Nachrichten (LN)

sowie Vertreter*innen

- > des LandesFrauenRats
- > der Kinderschutzzentren
- > der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- > der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein
- > des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein



Herausgegeben vom:

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.
Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
0431 996 96 36
info@lfsh.de

Pressekodex angewandt

Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen

Medien leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung über Gewalt gegen Frauen.

Während eine differenzierte Berichterstattung aufklärend und sensibilisierend wirkt und Betroffene und ihr Umfeld stärkt, können Mythen und Vorurteile in den Medien die Betroffenen zusätzlich schädigen.

Die folgenden Empfehlungen sind eine Hilfestellung, über Gewalt gegen Frauen präzise und ausgewogen zu berichten.

Sie richten sich nach den journalistisch-ethischen Grundregeln des Pressekodex.

1. Achtung der Würde der Betroffenen

„Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.“

(Ziffer 1, Pressekodex)

In jeder Berichterstattung muss die Würde der Betroffenen gewahrt werden. Betroffene und ihre Angehörigen dürfen durch die Berichterstattung nicht zusätzlich geschädigt werden. Begriffe, welche Gewalt verharmlosen oder gar leugnen, verletzen die Würde der Betroffenen. Sie können leicht durch sachlich richtige Bezeichnungen ersetzt werden.

„Familiendramatik“ „Ehedrama“	„Frauenmord“ „Tötung“ „ein Mann hat (mutmaßlich) seine Ex-Frau getötet/schwer verletzt“
----------------------------------	---

Täter und Opfer werden mit den Begriffen Familie und Ehe sprachlich zusammengefasst, sodass suggeriert wird, alle Familienmitglieder seien an der Gewaltausübung beteiligt gewesen. Eine aktive Form benennt stattdessen klar, was zum Geschehen bisher bekannt ist. Die Begriffe Drama und Tragödie implizieren, dass die Tat schicksalhaft, also unvermeidbar, war und greift das Narrativ des Täters auf, der eventuell angibt, nicht anders gekonnt zu haben.

„Beziehungsstreitigkeiten“ „eskalierender Streit“	„(Verdacht auf) Gewalt-Verbrechen/Tat“ „(mutmaßlich) häusliche Gewalt“ „Gewalt“
--	---

Wenn nur wenig zum Tatgeschehen bekannt ist, stellt der Begriff Streit eine Spekulation dar. Wenn ein Hintergrund häuslicher Gewalt bekannt ist, bedeuten sie eine Verharmlosung von Gewalt. Der Begriff Streit verstärkt den weit verbreiteten Mythos, dass es sich bei (häuslicher) Gewalt um normale Konflikte in Paarbeziehungen handelt. Er verschweigt das Machtgefälle, das häuslicher Gewalt zu eigen ist.

„erweiterter Suizid“	„Tötung und anschließender Suizid(-versuch)“
----------------------	--

Suizid ist eine Handlung, zu der sich ein Mensch entschlossen hat. Die vorherige Tötung von einer oder mehreren weiteren Personen ist nicht Teil davon. Die Formulierung „erweiterter Suizid“ stellt den Suizid in den Vordergrund, während die Tötung/der Mord an Dritten als Erweiterung bezeichnet wird. Die Getöteten werden so entmenschlicht, ihnen wird die eigenständige Existenz abgesprochen. Damit wird das Narrativ des Täters fortgesetzt, der Betroffene als ohne ihn nicht lebensfähig/lebenswert sieht und entsprechend handelt.

„Sex-Skandal“ „Sexmörder“ „Kinderpornographie“ „Sex mit Kindern“	„Vergewaltigung“ „sexuelle Belästigung“
---	--

Mit dem Wort Sex wird der Mythos bedient, sexualisierte Gewalt sei eine Form von Sexualität. Die Betroffenen erleben das nicht so. Nicht-konsensuale sexuelle Handlungen sind immer Gewalt. Es geht den Tätern um Macht und Unterdrückung, die über das Mittel der Sexualität ausgeübt werden. Die Bezeichnung Kinderpornographie wird mittlerweile auch im Strafrecht diskutiert. Der Begriff ist bei neuer Gesetzgebung stark umstritten und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert die Umbenennung von „Kinderpornographie“ in „Missbrauchsabbildungen“.

„Kinderschänder“	„Täter“ „Missbrauchstäter“
------------------	-------------------------------

Der Begriff wird von der extremen Rechten genutzt. Außerdem verstärkt der Begriff die Stigmatisierung Betroffener sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, indem er suggeriert, dass sie ‚geschändet‘, im Sinne von entehrt oder beschmutzt, sind. Schuld und damit Scham sollten nicht dem Opfer zugeschrieben werden.

2. Schutz der Persönlichkeit

„Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.“

(Ziffer 8, Pressekodex)

„Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen.“

(Ziffer 8.2, Pressekodex)

Berichte über geschlechtsbasierte Gewalt berühren die Intimsphäre der Betroffenen im besonderen Maße und setzen sie dem Risiko der Stigmatisierung aus. Der Schutz ihrer Identität ist deshalb erforderlich. Eine vollständige Anonymisierung und der Verzicht auf die Veröffentlichung von Bildern ohne Genehmigung sind geboten. Insbesondere sollte keine Nennung identifizierender Lebens-, Arbeits- oder Wohnsituationen sowie keine identifizierende Beschreibung des Äußeren einer Betroffenen erfolgen.

3. Ausgewogenheit: Distanzierung von der Täterperspektive

„[...] Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden.“

(Ziffer 2, Pressekodex)

Oft nimmt die Perspektive des Beschuldigten in der Gerichtsverhandlung und demnach in der Berichterstattung einen großen Raum ein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Betroffenen nicht mehr am Leben/schwer verletzt/anderweitig nicht aussagefähig sind oder die Presse bei ihrer Aussage ausgeschlossen wird. So wird eine ausgewogene Berichterstattung zur Herausforderung. Die Perspektive des Beschuldigten bzw. die Verteidigungsstrategie des Rechtsbeistandes vor Gericht kann für die Öffentlichkeit von Interesse sein. Allerdings ist darauf zu achten, dass diese nicht einseitig übernommen wird. Eine ausgewogene Berichterstattung erfordert es, der Perspektive der Geschädigten ausreichend Raum zu geben. Das kann durch Statements von Betroffenen und/oder Angehörigen oder durch Kommentare von Unterstützungseinrichtungen für Betroffene geschehen.

Täterperspektiven in Fällen häuslicher Gewalt: „weil sie untreu war“; „weil sie sich trennen wollte“; „weil sie drohte ihm die Kinder wegzunehmen“; „Motiv Eifersucht“; „Eifersuchtsstreit eskalierte“; „Er tötete aus Liebe“; „Weil es keinen Ausweg gab“	Alternativen: „wegen seiner Besitzansprüche“; „weil er annahm, sie sei sein Besitz“; „weil er ihr kein Leben ohne ihn zugestand“; „weil er seiner Familie kein Lebensrecht ohne ihn zugestand“; „Mord statt Trennung“; „Angeklagter bezeichnet Mord als Ausweg“
Täterperspektiven in Fällen sexualisierter Gewalt: „Erst betrunken, dann vergewaltigt“; „Warum trat sie den Heimweg alleine an?“; „Sex gegen Geschenke“	Alternativen: „Wehrlosigkeit ausgenutzt“; „Warum lauerte er ihr auf?“; „Angeklagter stellt sich als Opfer eines Kindes dar“; „Angeklagter gibt Kind die Schuld (an eigenen Missbrauch)“;
Schuldumkehr im Fall von Prostitution: „Beruf wird zum Verhängnis: Prostituierte tot aufgefunden“	Alternativen: „Frau getötet“, „Mutmaßlicher Täter gab sich als Kunde/Freier aus“

Wenn das vermutete Motiv oder die Aussage des Beschuldigten unhinterfragt übernommen werden, droht in der öffentlichen Wahrnehmung eine Täter-Opfer-Umkehr, das heißt, dem mutmaßlichen Opfer wird die Schuld/eine Mitschuld an der Tat gegeben. Um diesen Effekt zu vermeiden, sollte zwischen Auslöser, Ursache und Rechtfertigung der Tat unterschieden werden. Die Auslöser für Gewalt sind bspw. die Trennungsabsichten einer Frau, eine neue Beziehung oder ein Sorgerechtsstreit. Die Ursachen sind meist die (patriarchalen) Besitzansprüche des Täters an die Betroffenen, die aus ihrer Perspektive verletzt werden.